

BRANCHENORGANISATION MILCH

BO MILCH - IP LAIT - IP LATTE

Medienmitteilung der Branchenorganisation Milch vom 2. November 2010

Marktsegmentierung anstelle Mengensteuerung

Die aktuelle Situation in der Schweizerischen Milchwirtschaft erfordert praxiskonforme Massnahmen zur Stabilisierung des Marktes. Der Vorstand der BO Milch schlägt der Delegiertenversammlung eine verbindliche Segmentierung der Milchkaufverträge vor.

Marktsegmentierung als Stabilisierungsmassnahme des Milchmarktes

Innerhalb der BO Milch wurden die Ursachen der fehlenden Umsetzbarkeit der ursprünglich geplanten Mengensteuerung und vor allem die künftigen Massnahmen zur Stabilisierung des Milchmarktes umfassend diskutiert (s. dazu beiliegendes Positionspapier der BO Milch / Neuausrichtung der Aufgaben zur Stabilisierung des Milchmarktes). Als Kernelement der Neuausrichtung der Instrumente schlägt der Vorstand der Delegiertenversammlung eine verbindliche Segmentierung der Milchkaufverträge vor. Ein A-Segment für den geschützten Inlandmarkt, ein B-Segment für Produkte ohne Grenzschutz oder Rohstoffpreisausgleich für den Inlandmarkt und den Export sowie ein C-Segment für Produkte ohne Beihilfe für den Weltmarkt (Details s. Positionspapier). Die Segmentierung gilt für den Erst- und den Zweitmilchkauf. Sie soll zu verbindlicheren Verträgen führen und zusätzlich sicherstellen, dass vertragslose (vagabundierende) Milch eingebunden wird und den Rohstoffpreis nicht weiter gefährdet.

Die Milchpreisgestaltung orientiert sich mit dieser Segmentierung zwingend am Verwendungszweck. Mit der regelmässigen Bekanntgabe der einzelnen Segmentmengen auf nationaler Ebene steht ein wertvolles Vergleichsinstrument zur Verfügung. Die Kanalisierung der Milch in wertschöpfungsstarke Kanäle wird dadurch unterstützt. Die vorgesehene Transparenz bildet eine wichtige Voraussetzung für eine verbindliche Umsetzung der Vertragsvorgaben. Die Verwendung der Milch entsprechend der Segmentierung muss gewährleistet sein.

Die bereits mehrheitlich existierende Milchpreisgestaltung gemäss dem Verwendungszweck wird mit den vorgeschlagenen Instrumenten der BO Milch erweitert, konkretisiert und als verbindlich erklärt. Als marktnahes Instrument hat die Segmentierung bereits eine breite Akzeptanz. Ergänzt werden diese Stabilisierungsmassnahmen mit regelmässig publizierten Richtpreisen für die einzelnen Segmente und mit der Zusicherung an alle PO und PMO, künftig mindestens 60 % ihrer Gesamtmilchmenge im A-Segment zu haben.

Erfolgreicher Start Interventionsfonds

Die diesjährige Finanzierungslücke beim Schoggi-Gesetz von ca. Fr. 50 Mio. im Milchbereich veranlasste den Vorstand der BO Milch, einen Interventionsfonds als Branchenregelung zu schaffen. Mit diesem Instrument soll die Erstattungslücke teilweise geschlossen und der Veredelungsverkehr verhindert werden. Die Finanzierung erfolgt mit je 0.5 Rp./kg Milch durch die Milchproduzenten und die Molkereimilchverwerter.

Die fehlenden Mittel in der Bundeskasse veranlassten im vergangenen Frühjahr zahlreiche Exporteure, bei der Oberzolldirektion ein Gesuch für Veredelungsverkehr, d.h. für den Import von günstigen Rohstoffen, einzureichen. Mit der Bewilligung der 18 Gesuche drohten günstige Importe, ein markanter Preisdruck und damit verbunden Marktanteilsverluste. Der direkte konstruktive Kontakt der BO Milch mit den Exporteuren und die erste Auszahlung aus dem Interventionsfonds von Fr. 1.59 Mio. für die Abrechnungsperiode Juni bis August 2010 bildete eine wesentliche Ursache, dass bisher keiner der 18 Exporteure auf Veredelungsverkehr umgestellt hat.

Für Rückfragen:

Daniel Gerber, Geschäftsführer BO Milch, 031 381 71 11 / 079 651 13 74

Markus Zemp, Präsident BO Milch, 079 420 63 46

www.ip-lait.ch

BRANCHENORGANISATION MILCH

BO MILCH - IP LAIT - IP LATTE

Positionspapier der Branchenorganisation Milch

Neuausrichtung der Aufgaben zur Stabilisierung des Milchmarktes

1. Einleitung

Am 21. Oktober 2010 hat der Vorstand der BO Milch die Neuausrichtung der Aufgaben der BO Milch zu Händen der Delegiertenversammlung vom 24. November 2010 verabschiedet. Die beantragte Neuausrichtung ist das Ergebnis umfassender Diskussionen und der Erkenntnis, dass sich die Massnahmen zur Stabilisierung des Milchmarktes konsequent an den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen und an den effektiven Bedürfnissen der Marktpartner orientieren müssen. Nachfolgend sind die Ursachen der fehlenden Umsetzbarkeit der ursprünglich geplanten Mengensteuerung und die neuen Instrumente zur Marktstabilisierung kurz erläutert.

2. Ursachen der fehlenden Umsetzbarkeit

Die ausbleibende Umsetzung der Mengenkürzungsentscheide der BO Milch hat bei zahlreichen Marktakteuren und insbesondere bei zahlreichen Milchproduzenten eine (nachvollziehbare) Verunsicherung und zum Teil auch ein Unverständnis ausgelöst. Folgende Gründe können als Ursachen für die fehlende Umsetzbarkeit der nationalen Mengensteuerung aufgeführt werden:

1. Das Marktmodell, welches ursprünglich von der Delegiertenversammlung verabschiedet wurde, basiert auf klar definierten Marktdaten wie zum Beispiel:
 - eindeutig feststellbare Vertragsmengen pro Jahr;
 - Vertragspflicht nach definierten Vorgaben beim Zweitmilchkauf;
 - Mengenführung über Indexsteuerung;
 - Bereitschaft zur Börsennutzung für sämtliche Milch, welche über der Vertragsmenge produziert wird.

Die Erfahrung und die Marktbeobachtung zeigen, dass die bestehenden flexiblen Milchkaufverträge zwischen den Marktakteuren nicht auf das Marktmodell der BO Milch übertragbar sind.

2. Die Mengensteuerung der BO Milch basiert auf einmalig erhobenen Jahresvertragsmengen. In der aktuellen dynamischen Marktsituation ist jedoch jede Mengenerhebung lediglich eine Momentaufnahme. Diese Mengen sind nicht repräsentativ für eine längere Periode und haben entsprechend bei einer Vielzahl von Produzenten und Verwertern keine Akzeptanz.
3. In den Milchkaufverträgen für Molkereimilch wurde im Jahr 2010 mehrheitlich eine wertererspezifische Segmentierung vorgenommen. Das Marktmodell der BO Milch ist mit dieser preislichen Abstufung des Milchkaufes nicht anwendbar.

4. Mit der Anwendung der 80/20%-Regel bestand die Absicht, die Produzenten mit vorgenommener Mengenausdehnung stärker zu einer Mengenkürzung zu verpflichten. Als einzig verfügbare Datenquelle für die Anwendung dieser Regel steht die Liste des Bundesamtes für Landwirtschaft „Auswertung der Daten über die Milchproduktion / Milchjahr 2008/2009“ zur Verfügung. Die seither zum Teil umfassenden Veränderungen bei den Mitgliederstrukturen der PO und PMO stellte diese Datengrundlage stark in Frage. Die fehlende Aktualität der Daten und die starke Mehrbelastung einer Produzentengruppe führte zu breit abgestützten Widerständen bei der Umsetzung.
5. Mit der rechtlichen Verankerung der Mengensteuerung in der Verordnung über die Branchen- und Produzentenorganisationen (VBPO; SR 919.117.72) wurde die Allgemeinverbindlichkeit für das Jahr 2010 erreicht. D.h. auch Nichtmitglieder der BO Milch sind rechtlich zur Umsetzung der Mengensteuerungsentscheide verpflichtet. Bei der Durchsetzung der Mengenkürzung wurde aus folgenden Gründen keine rechtlichen Schritte ergriffen:
 - Die unerwartet breite Ablehnung bei Produzenten und Verwertern führte zur Frage der Verhältnismässigkeit.
 - Die unklare Datengrundlage bei den Vertragsmengen und die Diskrepanz zwischen Mengenführungsmodell und Marktpraxis führte zu nachvollziehbaren Vorbehalten bei der Umsetzung der Mengenkürzungsentscheide.
 - Die Allgemeinverbindlichkeit läuft per Ende 2010 ab und das Ergreifen von rechtlichen Schritten wäre höchstens eine kurzfristige Lösung.
 - Die BO Milch ist bestrebt, einen nachhaltigen Beitrag zur Stabilisierung des Milchmarktes zu leisten.

3. Massnahmen zur Stabilisierung des Milchmarktes

Die BO Milch ist bestrebt, die Möglichkeiten zur Stabilisierung des Marktes mit dem Willen der Mehrheit der Marktakteure und den rechtlichen Rahmenbedingungen in Einklang zu bringen. Ab dem 1. Januar 2011 sollen die nachfolgend aufgeführten Massnahmen als verbindliche Vorgaben gelten:

3.1 Unterteilung der vermarkteten Milch in die Segmente A, B und C

Die vorgeschlagene Segmentierung führt zu einer Ausdehnung der Vertragspflicht und ist sowohl beim Erst- wie auch beim Zweitmilchkauf umzusetzen. Zusätzlich zu den verbindlichen Vorgaben für bestehende Verträge soll verhindert werden, dass vertragslose (vagabundierende) Milch die Preisstabilität gefährdet.

In den Milchkaufverträgen sind die Milchmengen gemäss der nachfolgend aufgeführten Segmentierung festzuhalten. Eine weitergehende Segmentierung der A-Milch ist nicht zulässig ist. Im Jahr 2009 betrug die Gesamtmilchmenge im A-Segment gut 3.0 Mio. Tonnen.

Segment	Verwendung der Milch
A-Segment	- Milchprodukte mit Grenzschutz für den Inlandmarkt. - Milchprodukte mit Rohstoffpreisausgleich (Schoggi-Gesetz, Verkäsungszulage, Siloverzichtszulage, Branchenlösung).
B-Segment	- Milchprodukte ohne Grenzschutz oder Rohstoffpreisausgleich für den Inlandmarkt und den Export in die EU. - Verkäste Milch für besondere Projekte (Exporte/Importabwehr).
C-Segment	- Milchprodukte ohne Beihilfe (Rohstoffpreisausgleich, Verkäsungszulage,

Siloverbotszulage) ausschliesslich für den Export ausserhalb der EU.
Sämtliche Milchbestandteile müssen exportiert werden.

3.2 Preisorientierungsgrössen

Richtpreis A-Segment

Der bisher festgelegte und publizierte Richtpreis gilt weiterhin für die Milch im A-Segment. Er wird quartalsweise vom Vorstand der BO Milch festgelegt.

Richtpreis B-Segment

Als Richtpreis für das B-Segment gilt der Schwellenpreis. Dieser Preis wird auf der Basis des Rohstoffwertes eines Kilogramms Milch bei der Verwertung zu Magermilchpulver für den Export auf den Weltmarkt und Butter für den Inlandmarkt festgelegt. Bei Exporten von fett-haltigen Milchprodukten des B-Segmentes sind preisliche Korrekturen möglich. Der Schwellenpreis wird monatlich von der Geschäftsstelle der BO Milch berechnet und publiziert.

Richtpreis C-Segment

Als Richtpreis für das C-Segment gilt der Garantiepreis. Dieser Preis wird auf der Basis des Rohstoffwertes eines Kilogramms Milch bei einer Verwertung zu Vollmilchpulver, Magermilchpulver und Butter für den Export auf den Weltmarkt festgelegt. Der Garantiepreis wird monatlich von der Geschäftsstelle der BO Milch berechnet und publiziert.

3.3 Mindestmenge im A-Segment

Jede PO und PMO hat mindestens 60 % der Gesamtmilchmenge im A-Segment.

3.4 Transparenz über die Verwertung der Milchmengen der einzelnen Segmente

Grundsätzlich ist die vollständige Transparenz zwischen den Vertragspartnern und innerhalb der Zulieferer eines Verarbeiters (horizontale Transparenz) zu schaffen. Zur Sicherstellung, dass die Milchmengen gemäss der Einteilung in die verschiedenen Segmente verwertet werden, sind auf nationaler Ebene summarisch die Gesamtmengen der A-, B- und C-Mengen jeweils von beiden Vertragspartnern an die Geschäftsstelle der BO Milch zu melden. Die gemeldeten Mengen der verschiedenen Segmente gelten als vertrauliche Information und dürfen nur als nationale Gesamtsummen öffentlich bekannt gegeben werden.

Bei festgestellten Unregelmässigkeiten bei den Mengenangaben können die Marktakteure die Geschäftsstelle der BO Milch als vertrauliche Ombudsstelle beziehen.

Oktober 2010 / dge